

Haftungsunterschiede National und International

Hohe Werte der Sendungen sind durch Haftungsgrenzen aus gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Bedingungen in der Regel nicht mehr abgedeckt. Die Transportversicherung bietet einen durchgehenden Versicherungsschutz für den gesamten Transportablauf, unabhängig von den am Verkehrsauftrag beteiligten Dienstleistern und ihren Geschäftsbedingungen.

	<u>mit</u> Transportversicherung	<u>ohne</u> Transportversicherung DE	<u>ohne</u> Transportversicherung INT
Schäden im Umschlag	Voller Schadensersatz gem. Versicherungspolice maximal bis eingedeckte bzw. angemeldete Versicherungssumme	Haftung des Spediteurs gem. ADSp (23.1.1): SZR/kg = ca. 10,00 € je kg max. 1,25 Mio. € je <u>Schadensfall</u> oder 2 SZR je kg Haftungsbegrenzung auf 2,5 Mio. € je Schadenereignis oder 2 SZR je kg der verlorenen oder beschädigten Güter (ADSp 23.4)	Haftung des Spediteurs gem. CMR max. 8,33 SZR/kg = ca. 10,00 € je kg
Güterschäden während des Transports	Voller Schadensersatz gem. Versicherungspolice maximal bis eingedeckte bzw. angemeldete Versicherungssumme	Haftung des Spediteurs gem. ADSp + HGB: 8,33 SZR/kg = ca. 10,00 € je kg max. 1,25 Mio. € je <u>Schadensfall</u> oder 2 SZR je kg (ADSp 23.1.2. + HGB § 431) Haftungsbegrenzung auf 2,5 Mio. € je Schadenereignis verlorenen oder beschädigten Güter (ADSp 23.4)	Haftung des Spediteurs gem. CMR max. 8,33 SZR/kg = ca. 10,00 € je kg
Reine Vermögensschäden z.B. Sonderfahrten durch Verschulden des Spediteurs, Fehldisposition ohne Güterschaden	Reine Vermögensschäden sind bis zu einem Betrag von € 100.000,- je <u>Schadenereignis</u> mitversichert - unabhängig vom Wert des Gutes	Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personen und Sachschäden, die mit der Beförderung im Zusammenhang stehen: das 3-fache des Betrages, der bei Verlust (Ausnahme verfügte Lagerung) zu zahlen wäre, (HGB § 433) max. € 125.000,- je <u>Schadensfall</u> (ADSp 23.3)	Haftung in Höhe der einfachen Fracht
Güterfolgeschäden z.B. Monteurkosten, Produktionsstillstand als Folge einer Beschädigung oder Verlust des Gutes	Güterfolgeschäden (also Vermögensschäden, die aus Güterschäden resultieren) sind bis zu einem Betrag von € 100.000,- je <u>Schadenereignis</u> mitversichert - unabhängig vom Wert des Gutes	kein Schadensersatz	kein Schadensersatz
reine Vermögensschäden durch Überschreitung der Lieferfrist	Schäden infolge Lieferfristüberschreitung sind bis zu einem Betrag von € 100.000,- je <u>Schadenereignis</u> mitversichert - unabhängig vom Wert des Gutes	<u>nur bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> Frachtführerhaftung gem. HGB § 431 Abs. 3 für Verspätungsschäden: Haftung begrenzt auf den 3-fachen Betrag der Fracht	<u>nur bei Überschreitung der Lieferfrist:</u> Frachtführerhaftung gem. CMR für Verspätungsschäden: Haftung begrenzt auf den 1-fachen Betrag der Fracht
Schäden infolge höherer Gewalt bzw. unabwendbarer Ereignisse (Elementarschäden) z.B. Blitzschlag, Feuer, Hagel, Einbruch, Diebstahl, Erdbeben	Voller Schadensersatz gem. Versicherungspolice maximal bis eingedeckte bzw. angemeldete Versicherungssumme	kein Schadensersatz	kein Schadensersatz

ADSp (Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen) - Auszug Ziffer 23 und 24

23. Haftungsbegrenzungen

23.1 Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden in seiner Obhut gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügt Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:

23.1.1 auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Spediteur

- a. Frachtführer im Sinne von § 407 HGB,
- b. Spediteur im Selbsteintritt, Fixkosten- und Sammelladungsspediteur im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB oder
- c. Obhutsspediteur im Sinne § 461 Abs. 1 HGB ist;

23.1.2 auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadenort unbekannt ist.

Bei bekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp.

23.1.3 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus Ziffer 23.1.1 einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Million Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ziffer 25 bleibt unberührt.

23.3 In den von Ziffern 23.1 und 23.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt

23.3.1 bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderungen oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

23.3.2 bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.

23.3.3 Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Million Euro.

23.4 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügt Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 23.3.1 bzw. 23.3.2 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 Euro.

23.4.1 Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 466 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.

23.4.2 Ziffer 23.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MU, Art. 5 CIM oder Art. 20 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern.

23.5 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus den Ziffern 23.1, 23.3 und 23.4 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt auf höchstens 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

24. verfügte Lagerung

24.1 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden ist bei einer verfügt Lagerung der Höhe nach begrenzt

24.1.1 entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

24.1.2 höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.

24.1.3 Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Spediteurs abweichend von Ziffer 24.1.2 der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

24.2 Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in Ziffer 24.1 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.

24.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügt Lagerung begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.

24.4 Die Haftung des Spediteurs – mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut – ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügt Lagerung auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Ziffer 24.2 bleibt unberührt.